

# RS OGH 2005/3/17 8Ob13/05b, 6Ob76/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

## Norm

ABGB §1435

## Rechtssatz

Gemäß § 1435 ABGB können auch Leistungen, die unter der Voraussetzung der Dauerhaftigkeit der Ehe erbracht worden sind, bei Scheidung zurückgefordert werden. Dies gilt nicht nur für Leistungen zwischen Ehegatten, sondern auch für Leistungen von Familienangehörigen des einen Ehegatten an den anderen, oder umgekehrt Leistungen des einen Ehegatten an Familienangehörige des anderen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 13/05b  
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Ob 13/05b  
Veröff: SZ 2005/44
- 6 Ob 76/12p  
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 76/12p  
nur: Gemäß § 1435 ABGB können auch Leistungen, die unter der Voraussetzung der Dauerhaftigkeit der Ehe erbracht worden sind, bei Scheidung zurückgefordert werden. (T1); Beisatz: Hier: Über die Beistandspflicht hinausgehende Pflegeleistungen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119873

## Im RIS seit

16.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>